



WAHLBEKANNTMACHUNG

gemäß §§ 6, 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

über die
**Wahl zum Rat der Gemeinde Cremlingen
sowie Wahl der Ortsräte in den Ortschaften der Gemeinde Cremlingen
und
Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Cremlingen
am 13. September 2026**

Durch Verordnung vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. 36/2025) hat die Niedersächsische Landesregierung den Termin für die Gemeinde- und Kreiswahlen (allgemeine Neuwahlen) festgelegt. Der Rat der Gemeinde Cremlingen hat am 23.09.2025 aufgrund des § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) festgelegt, dass die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gleichzeitig stattfindet.

Die Wahlen werden am

13. September 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

durchgeführt.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters findet am

27. September 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

statt.

I. Gemeindewahlleitung

Gemeindewahlleiterin: Gemeindeoberamtsrätin Marlies Pessel,
Tel. 05306 802-300

Stellvertretender Gemeindewahlleiter: Gemeindeangestellter Ingo Langermann,
Tel. 05306 802-201

Dienststelle der Wahlleitung: 38162 Cremlingen, Ostdeutsche Straße 22
Tel.: 05306 / 802-0

II. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters (Direktwahl)

**Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber werden hiermit aufgefordert,
einen Wahlvorschlag bei der Gemeinde Cremlingen einzureichen.**

Für die Wahl gilt:

- a) Wahlgebiet ist die Gemeinde Cremlingen

b) Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

Montag, den 6. Juli 2026, bis 18:00 Uhr

bei der obengenannten Dienststelle der Gemeindewahlleitung einzureichen.

c) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 45 d i. V. 21 ff NKWG und den §§ 32 ff NKWO entsprechen. § 21 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht in der Gemeinde Cremlingen wahlberechtigt ist. Die erforderlichen Muster nach den Anlagen der NKWO sind bei der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Vechede erhältlich. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin / eines wählbaren Bewerbers enthalten.

d) Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 150 Wahlberechtigten der Gemeinde Cremlingen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss durch die Gemeinde bestätigt werden. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

III. Wahl zum Rat der Gemeinde Cremlingen und zu den Ortsräten der Ortschaften

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die **Wahl zum Rat** der Gemeinde Cremlingen **und** zur **Wahl zu den Ortsräten** in den Ortschaften der Gemeinde Cremlingen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

Montag, den 20. Juli 2026, bis 18:00 Uhr

in der obengenannten Dienststelle der Gemeindewahlleitung einzureichen.

Wahl zum Rat der Gemeinde Cremlingen

a) Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet (= Gemeindegebiet) sind **30 Abgeordnete** in den Rat der Gemeinde Cremlingen zu wählen (§ 46 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)). Die Gemeinde Cremlingen bildet **einen** Wahlbereich.

b) Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe darf bis zu 35 Bewerberinnen und Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

c) Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nach § 21 Abs. 9 NKWG der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedürfen, müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es darf für das Wahlgebiet nur eine Unterschrift geleistet werden. Wurden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist nur die erste bei der Gemeinde geprüfte Unterschrift gültig. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindewahlleitung anzufordern.

Wahl zu den Ortsräten in den Ortschaften der Gemeinde Cremlingen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Cremlingen i. d. F. vom 04.03.2025 bestimmt in § 9 Abs. 1, dass in den Ortschaften Abbenrode, Cremlingen, Destedt, Gardessen, Hemkenrode, Hordorf, Klein Schöppenstedt, Schandelah, Schulenrode und Weddel gem. 90 Abs. 1 NKomVG Ortsräte gewählt werden. Die Mitgliederzahl bestimmt sich nach § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Cremlingen.

Die Ortschaften, die zugleich auch die Ortswahlbereiche bilden, die Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder, die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Personen und die Zahl der Unterstützungsunterschriften, ergeben sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Ortschaft, zugleich Ortsratswahlbereich	Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen / Bewerber je Wahlvorschlag	Zahl der erforderlichen Unterschriften	Einwohnerzahl am 30.06.2025
Abbenrode (010)	5	10	10	480
Cremlingen (020, 021, 022, 023)	11	16	20	3.157
Destedt (030, 031)	9	14	10	1.405
Gardessen (040)	7	12	10	542
Hemkenrode (050)	5	10	10	356
Hordorf (060, 061)	9	14	10	1.028
Klein Schöppenstedt (070)	7	12	10	638
Schandelah (080, 081, 082)	9	14	20	2.380
Schulenrode (090)	5	10	10	277
Weddel (100, 101, 102, 103)	9	14	20	2.930

Gemäß § 21 Abs. 1 NKWG können Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin / dieses Bewerbers enthalten. Jeder Wahlvorschlag gilt für die Wahl in **e i n e m** der 10 Ortschaften (Ortsratswahlbereiche).

Wahlvorschläge, die nach § 21 Abs. 9 NKWG der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedürfen, müssen von der aufgeführten Anzahl von Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es darf für den Ortsratswahlbereich nur eine Unterschrift geleistet werden. Wurden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist nur die erste bei der Gemeinde geprüfte Unterschrift gültig. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindewahlleitung anzufordern.

IV. Unterstützungsunterschriften und Wahlanzeige für Wahlvorschläge der unter II und III aufgeführten genannten Wahlen

- 1.) Für die Kommunalwahlen (allgemeine Neuwahlen) am 13. September 2026 wurde gem. Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 (LWL 11421/10; LWL 11421/3) festgestellt, dass die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG (Befreiung von Unterstützungsunterschriften) für folgende Parteien zutrifft:
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
 - Die Linke (Die Linke).

Die nicht aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 13. September 2026 teilnehmen wollen, sind gem. § 22 NKWG i. V. § 34 NKWO aufgefordert, bis zum **15. Juni 2026** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand, oder, soweit dieser nicht bestellt ist, über den Bundesvorstand beizufügen. **Der Landeswahlausschuss befindet bis zum 03.07.2026 über die Parteieigenschaft.**

- 2.) Weitere Befreiungen von Unterstützungsunterschriften:
- a) Direktwahl und Wahl zum Rat der Gemeinde Cremlingen
HAIE
dieBasis
FDP
sowie bei der Direktwahl der bisherige Amtsinhaber
 - b) Wahl zum Ortsrat in Abbenrode
PIRATEN
 - c) Wahl zum Ortsrat in Cremlingen
FDP
 - d) Wahl zum Ortsrat in Klein Schöppenstedt
Wählergemeinschaft Klein Schöppenstedt (WGKS)
 - e) Wahl zum Ortsrat in Schulenrode
Einzelwahlvorschlag Meiners
 - f) Wahl zum Ortsrat in Weddel
HAIE

Formblätter für Unterstützungsunterschriften gibt die Gemeindewahlleitung aus.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und §§ 32 ff NKWO entsprechen. Vordrucke gibt die Gemeindewahlleitung aus.